

JUDr. ANDREAS MICHEL

Rechtsanwalt

Zugl. Fachanwalt für Familienrecht
Zugl. Fachanwalt für Strafrecht
Zugl. Zertifizierter Verfahrensbeistand

Sedanstrasse 4
D - 83022 Rosenheim



Telefon: +49 (0) 80 31 / 3 54 98 - 0
Telefax: +49 (0) 80 31 / 3 54 98 - 20
[www. andreas-michel.de](http://www.andreas-michel.de)
e-mail: info@andreas-michel.de

„Welche Rolle spielt das Jugendamt in
Kindschaftssachen?“

Was sind Kindschaftssachen?

- Elterliche Sorge
- Umgangsrecht
- Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes
- Vormundschaft
- Pflegschaft u.ä.
- Freiheitsentziehende Unterbringung

Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle sind:

Elterliche Sorge

Umgang

In den Bereich „elterliche Sorge“ gehört alles an Pflichten und Rechten.

Zb.:

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Gesundheitsfürsorge

Schule / Kindergarten etc.

Passbeantragung

In all diesen Verfahren ist das Jugendamt (JugA) zumindest anzuhören (§ 162 FamFG). Eine unterbliebene Anhörung ist zwingend nachzuholen. In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB (Kindeswohlgefährdung) ist das JugA zwingend zu beteiligen.

Unterbleibt dies, kann das JugA gegen Entscheidungen des Gerichtes Beschwerde einlegen.

Ausnahme hiervon ist ein Verfahren, in dem es nur um vermögensrechtliche Belange des Kindes geht.

Dem JugA sind daher alle gerichtlichen Termine und Entscheidungen bekannt zu geben.

Der Unterschied zwischen Anhörung und Beteiligung ist mehr formeller Art und somit nicht merklich spürbar. Ist das JugA Beteiligter, so stehen diesem fast sämtliche Rechte zu, die z.B. den Eltern zustehen. In der Praxis macht es keinen Unterschied, da sich aus der reinen Anhörung Auswirkungen ergeben, wie z.B. Akteneinsichtsrecht. Das JugA kann aber keine Anträge stellen, über die das Gericht entscheiden müsste. „Anträge“ des JugA sind daher als Anregung zu verstehen. Das Gericht muss allen Anregungen nachgehen, da insoweit das Amtsermittlungsprinzip gilt.

Der Gesetzgeber wollte mit der 2009 eingetretenen Gesetzesänderung die Mitarbeitspflicht des JugA verstärken.

Damit ergibt sich im Ergebnis, dass in allen Verfahren, in denen die Person des Kindes betroffen ist, also nicht bei vermögensrechtlichen Fragen, das JugA bei den Gerichtsverfahren „dabei“ ist.

Oft ist aber das JugA schon vor Einleitung von Gerichtsverfahren mit der Kindschaftssache befasst. Entweder, weil ein Elternteil zum JugA gegangen ist und Hilfe wollte, oder Dritte auf Mißstände, die das Kind betreffen, hingewiesen haben (z.B. Lehrer, Kindergarten, Hort, Nachbarn, sonstige Familienmitglieder etc.).

„Segen oder Fluch?“

Diese Frage lässt sich nur beantworten, wie Sie persönlich als Betroffene/r die Arbeits- und Vorgehensweise des JugA beurteilen oder empfinden.

Es hängt im Einzelfall natürlich auch von dem jeweiligen Mitarbeiter/in des JugA ab.

Versuchen Sie also immer, Ihre Position und Ihre Sichtweise darzustellen.

Sie können jederzeit zu den Gesprächen mit dem JugA eine Person Ihres Vertrauens mitbringen. Dieses Recht steht Ihnen zu.

Auch das Kind hat Anspruch auf eine Vertrauensperson. Das Kind darf diese Vertrauensperson selbständig wählen. Hierbei kommt jede erwachsene Person in Betracht, zb. Lehrer, Sporttrainer, Mutter/Vater eines anderen Kindes etc.

Die Mitarbeiter/innen des JugA sind geschult und ausgebildet. In aller Regel sind sie Sozialpädagogen.

Wesentlich ist jedoch immer, dass Sie mit den Mitarbeitern sprechen und sich austauschen, dh. kommunizieren.

Bedenken Sie, dass solche Verfahren immer 2 Seiten haben, die der Mutter, die des Vaters. Damit ist vorprogrammiert, dass zumindest 2 unterschiedliche Sichtweisen vorliegen in Bezug auf das betroffene Kind. Das JugA soll hier eine neutrale Stellung einnehmen und dies im Interesse des Kindes.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass in solchen Verfahren von Amts wegen das Gericht für das Kind einen Verfahrensbeistand bestellen soll, der ausschließlich die Interessen des Kindes vertritt.

JugA und Verfahrensbeistand müssen sich nicht einig sein und können zu völlig verschiedenen Ergebnissen kommen.

Kindschaftsverfahren sind Verfahren, bei denen das Amtsermittlungsprinzip gilt. Das Gericht muss von sich aus alle Umstände ermitteln, die für seine Entscheidung maßgeblich sind. Das JugA stellt für das Gericht eine Ermittlungs- und Entscheidungshilfe dar. Diese benötigt das Gericht und muss es auch wahrnehmen, um seine Beurteilung auf profunde Informationen und Einschätzungen der Situation und Hilfsperspektiven für das Kind und dessen Familie stützen zu können. Das JugA wird als kompetente Fachbehörde gehört. Das JugA muss die erforderlichen Ermittlungen

anstellen und dem Gericht mitteilen. Ebenso soll es dem Gericht aufgrund seiner besonderen Erfahrung alle für das konkrete Verfahren maßgebenden Aspekte zur Geltung bringen und dem Gericht einen bestimmten Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Bei Sorgerechtsentscheidungen kommt hinzu, dass das JugA die örtlichen Verhältnisse sowie das Umfeld beider Elternteile durch Hausbesuch abklären muss. Die Eltern sind jedoch nicht verpflichtet oder können gezwungen werden, einen solchen Hausbesuch zu ermöglichen. Jedoch kann das Gericht bei Verweigerung seine eigenen Schlüsse aus diesem Verhalten ziehen. Das JugA kann zur Erfüllung dieser Aufgabe auch andere Träger der freien Jugendhilfe beiziehen (Heim, Tagesstätte, Kirchen, freie Wohlfahrtsverbände etc.).

In gerichtlichen Verfahren und Verhandlungen sind daher neben den Eltern, deren Anwälte, dem Richter auch der Mitarbeiter des JugA anwesend und evtl. noch der Verfahrensbeistand. Dies kann eine große Belastung für Sie darstellen, insbesondere dann, wenn die Vorstellungen der Anderen nicht Ihrer Meinung entsprechen.

Damit ist für Sie eine „Konfliktsituation“ vorprogrammiert. Besonders auch dann noch, wenn ein Sachverständiger/Gutachter anwesend ist.

Wichtig ist immer, dass Sie nicht den Blick für das Kind verlieren. Jede Entscheidung, die getroffen wird, ergeht zum Wohl des Kindes. Es kommt daher nicht auf Ihr persönliches Empfinden an, sondern wie es dem Kind gehen wird und welche Maßnahmen oder Regelungen getroffen werden müssen, die Ihrem Kind am besten entsprechen.

Nutzen Sie die gerichtlichen Verhandlungen, Ihre Gedanken und Aspekte vorzutragen. Oft ist es hilfreich, sich vor der Verhandlung Notizen zu machen und diese mit Ihrem Anwalt zu besprechen. Sie können auch mit Fachkräften, zb. Beratungsstellen Kontakt aufnehmen.

Sofortmaßnahmen

Eine wichtige Entscheidung kann das JugA sofort treffen ohne vorher die Eltern oder

das Gericht fragen zu müssen. Es handelt sich hierbei um die Inobhutnahme von Kindern bzw. Jugendlichen.

Siehe Anhang

Die wichtigsten Aufgaben des JugA im Bereich elterlicher Sorge

Grundsätzlich ist das JugA gehalten, beraten, zu fördern und zu helfen.

Beraten heißt, dass man sich an das JugA wenden kann, wenn Probleme in der Familie im Zusammenhang mit Kindern auftreten. Das JugA muss über alle Möglichkeiten der in Betracht kommenden Hilfen informieren, hierzu beraten und auch die Kostenfragen erläutern.

Zb.:

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fördern bedeutet, aktiv zu unterstützen und bei der Auswahl der Fördermöglichkeiten zu helfen.

Hier sind Förderungen in Tageseinrichtungen etc. gemeint.

Helfen ist Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII).

Erziehungsberatung

Soziale Gruppenarbeit

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Sozialpädagogische Familienhilfe – SPH –
Vollzeitpflege
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

In Vaterschaftsfeststellungsverfahren und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei nicht miteinander verheirateten Eltern hat das JugA zu beraten und zu unterstützen (§ 52a SGB VIII).

Das JugA kann auch

Beistand (§ 1712 ff. BGB – Verfahren nach § 52a SGB VIII)

Pfleger (wenn Eltern oder Vormund verhindert sind (§ 1909 ff. BGB) oder

Vormund (§ 1773 ff. BGB) werden. Der Vormund tritt an die Stelle der Eltern oder eines Elternteils. Der Vormund wird gesetzlicher Vertreter des Kindes. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 1793 ff. BGB, die Ausschlüsse (Verhinderungen) aus § 1795 BGB.

Dem JugA kann vom Gericht die komplette elterliche Sorge übertragen werden oder Teile davon. Meist wird aber nicht nur übertragen (dann bleiben die Eltern weiterhin berechtigt und verpflichtet), sondern die elterliche Sorge oder Teile davon werden den Eltern zusätzlich entzogen. In diesem Fall sind die Eltern nicht mehr berechtigt und verpflichtet.

Die häufigsten Fälle des Entzuges sind:

Aufenthaltsbestimmungsrecht, meist verbunden mit schulischen Belangen
Gesundheitsfürsorge
Umgangsrecht und Gestaltung

Wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde, entscheidet das JugA wo sich

das Kind aufhält bzw. wohnt (zb. Heim, Klinik oder auch bei einem Elternteil). Wenn die Eltern das Kind von dem vom JugA bestimmten Ort wegbringen (Entziehen oder Vorenthalten), machen sich die Eltern strafbar (§ 235 StGB)

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge entscheidet das JugA, welche zb. medizinischen oder therapeutischen Maßnahmen getroffen werden. Diejenigen, bei denen sich das Kind aufhält, sollen aber weiterhin das Kind zu den medizinischen und therapeutischen Maßnahmen bringen, also zb. Zum Arzt fahren oder zur Therapie. Allerdings erhalten die Eltern bzw. diejenigen, bei denen sich das Kind aufhält, keine Informationen vom Arzt oder Therapeuten. Jene unterliegen der Schweigepflicht und sind nur dem JugA auskunftsberechtigt. Allerdings haben die Eltern einen Auskunftsanspruch gegenüber dem JugA. Dieses kann die Auskunft nur verweigern, wenn dies das Kindeswohl gefährden würde. Das JugA kann aber auch die Ärzte oder Therapeuten von deren Schweigepflicht entbinden.

Im Umgangsrecht bestimmt das JugA, wann, wo und wie oft der Umgang stattfindet. Maßgeblich ist auch hier das Kindeswohl. Der Umgang kann begleitet oder unbegleitet stattfinden. Die logistischen Umstände wie Berufstätigkeit, Arbeitszeit, Entfernung der Eltern ist zu berücksichtigen. Kosten können vom JugA übernommen werden.

Umgangsbegleitungen werden vom Kinderschutzbund und sonstigen geeigneten Personen durchgeführt. Es gibt hierzu Listen bei den Amtsgerichten.

Sind Sie sich nicht sicher, wie Sie vorgehen sollen, können Sie sich an Rechtsanwälte oder Beratungsstellen wenden. Hier zb. Caritas, Diakonie oder auch sonstige Familienberatungsstellen (KiJuFam Rosenheim). Diese Stellen sind neutral und unterliegen der Schweigepflicht.

Im Ergebnis ist das JugA „Unterstützer“ in allen Fragen und die offene Kommunikation mit dem JugA ist wichtig. Dabei sollten Sie aber immer auch auf Ihre Rechte achten.

JUDr. Andreas Michel

Anhang

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

(2)

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme

nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.